

# Merkblatt: Fassadenreinigung und – abbeizung, Graffitientfernung

## Bitte beachten Sie:

- Die Einleitung des Abwassers aus der Fassadenreinigung in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist dem Tiefbauamt per Antragsformular schriftlich anzuzeigen.
- Bei dem Einsatz von Hochdruck-/Strahlverfahren ist das Gerüst abzuplanen, damit das Reinigungs- und Abbeizmittel nicht zusammen mit dem Waschwasser verweht.
- Feststoffe, wie Farbabtrag, Putzreste und Strahlgut, dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen. Eine Feststoffabscheidung (z.B. durch Wasserauger mit Filtereinsatz) ist erforderlich.
- Abwasser darf nicht unmittelbar ins Erdreich, in ein Gewässer oder über Straßeneinläufe in die Regenwasserkanalisation gelangen.
- Auffangeinrichtungen sind so anzubringen, dass dauerhaft das unkontrollierte Versickern des Waschwassers verhindert wird, wobei die verwendete Auffangvorrichtung beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel sein muss.
- Abwasserbehandlungsanlagen sind von eingewiesenem und sachkundigem Personal zu bedienen. Abgesetzter Farbschlamm ist als Abfall zu entsorgen.
- Provisorische Abwasserbehandlung in Kanistern oder Fässern ist unzulässig.
- Bei Unfällen, bei denen Waschwasser mit Reinigungs- oder Abbeizchemikalien verschüttet wird, ist unverzüglich die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- Es dürfen keine Abbeizmittel verwendet werden, die aromatische Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Xylol, etc.) enthalten. Das Verwenden von Methylenchlorid ist nicht gestattet.

### Noch Fragen?

➤ **Herr Biermann – Herr Mendel**

Telefon: 0251/492-6973 oder 6958

Telefax: 0251/492 – 7776

[Biermann@stadt-muenster.de](mailto:Biermann@stadt-muenster.de)

[Mendel@stadt-muenster.de](mailto:Mendel@stadt-muenster.de)